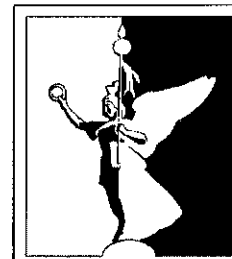


T: 25.11.09

512

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany



FRANTZEN & WEHLE

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Bundesverwaltungsgericht
8. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht		
Az.: 8	C 12.08	
Eing.:	23. NOV. 2009	
Sen.	
..... Doppel..... Anl..... fachl..... wie unten/umsatzlich angegeben		

Handwritten signature and date: 23.11.

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

Vorab per Telefax: (0341) 200731000

BERLIN, 20. November 2009

Az.: CF/SB 07/0014

G:\texte\CF1\S\1911imbsweiler_oswalt.doc

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

- BVerwG 8 C 12/08 -

In der Verwaltungsstreitssache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

nehmen wir in der gebotenen Kürze zu dem Schriftsatz der Beigeladenen zu 2) vom 02.11.2009, uns zugegangen am 05.11.2009, Stellung. In diesem Zusammenhang gehen wir auch auf die jüngst ergangenen Entscheidungen des erkennenden Senats zur Frage des räumlichen Geltungsbereichs des § 1 Abs. 6 VermG ein: Urteile des BVerwG, 8. Senat, vom 19.02.2009 – BVerwG 8 C 4/08, ZOV 2009, 190 ff., und vom 22.04.2009 – BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009, 204 ff.

5/10

I.

Vorauszuschicken und hervorzuheben ist, dass die **Kläger bzw. ihre Rechtsvorgänger und unmittelbar Geschädigten bis heute keinerlei Wiedergutmachung**, weder Restitution noch Entschädigung, **für den NS-verfolgungsbedingten Verlust an dem verfahrensgegenständlichen Buchverlag Rütten & Loening erhalten** haben, und zwar weder durch die Bundesrepublik Deutschland-Alt, noch durch die DDR, noch durch das (wieder-) vereinigte Deutschland, während sich der entzogene Verlag bzw. das Surrogat (Erlös aus der Veräußerung des Verlages nach 1990) nach wie vor im Eigentum der Beigeladenen zu 2) befinden.

Zahlreiche Versuche sowohl der Rechtsvorgänger der Kläger als auch des Mit-Gesellschafters Dr. Adolf Neumann und seiner Rechtsnachfolger in Westdeutschland bzw. Berlin-West in den 1950er und 1960er Jahren hier zu einer Wiedergutmachung zu gelangen, sind allesamt erfolglos geblieben. Die nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen (einschließlich der REAO), nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) und nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) gestellten Anträge und anhängig gemachten Ansprüche wurde unisono mit dem Argument abgelehnt, dass der entzogene Buchverlag Rütten & Loening seinen Sitz im Zuge der 1936 erfolgten „Arisierung“ nach Potsdam und später, nach Enteignung des „Ariseurs“ Dr. Albert Hachfeld durch die ostzonalen Behörden 1946/48, nach Berlin-Ost verlegt habe. Insoweit sei der Anwendungsbereich der westdeutschen bzw. westberliner Gesetze nicht eröffnet; die westdeutschen bzw. westberliner Behörden und Gerichte seien für diesen Fall nicht zuständig [vgl. unseren Schriftsatz vom 22.12.2008, dort unter B. I. 2) lit. d), und unseren Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 25 A 214/03 / VG 29 A 260/07) vom 15.01.2007, dort unter 5), mit entsprechenden Beweisanträgen].

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der **verfahrensgegenständliche, im Mai 1936 „arisierte“ Buchverlag Rütten & Loening** aufgrund seiner Belegenheit in Potsdam, ab Mai 1936, bzw. in Berlin-Ost, ab 1952, **zu keinem Zeitpunkt der Gerichtsbarkeit der westlichen Rückerstattungsgerichte unterlag.**

Vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 22.04.2009 – BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009 204, 206 rechte Spalte oben:

„Es gibt für den vorliegenden Fall, keine Anhaltspunkte, dass ausnahmsweise nicht auf den Sitz der Hauptniederlassung der AG abzustellen ist, sondern auf den Aufbewahrungsort der Aktien. Es sind keinerlei

Gesichtspunkte ersichtlich und auch nicht von den Beteiligten angesprochen worden, dass es sich im vorliegenden Fall um etwaige Inhaberaktien handelt, die im Beitrittsgebiet entzogen wurden und auch nach der Entziehung nicht in den Bereich der Westzonen und damit der Gerichtsbarkeit der westlichen Rückerstattungsgerichte gelangt sein konnten.“

(Unterstreichungen durch den Unterzeichner)

Damit ist vorliegend eine **Wiedergutmachungs- bzw. Restitutionslücke** im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 06.04.1995 – BVerwG 7 C 5/94, VIZ 1995, 407, 409 = BVerwGE 98, 137; Urt. v. 27.05.1997 – BVerwG 7 C 67/96, VIZ 1997, 587, Vergleich nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz; Urt. v. 26.06.1997 – BVerwG 7 C 53/96, VIZ 1997, 687 f., Wiedergutmachungslücke; Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; Beschl. v. 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 = ZOV 2000, 427, 428, „Polenverordnung“ I; Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 133; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezzenberger, VermG § 1 Rn 108) **offenkundig**.

Darauf, dass § 1 Abs. 6 VermG zuvörderst das Ziel verfolgt, eine solche Wiedergutmachungslücke zu schließen, hat der erkennende Senat nochmals in seinen beiden jüngsten Entscheidungen zu diesem Themenkomplex hingewiesen: BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 – BVerwG 8 C 4/08, ZOV 2009, 190, 192, und v. 22.04.2009 – BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009, 204, 206:

„§ 1 Abs. 6 Satz 1 VermG Das entspricht dem Zweck des Vermögensgesetzes. Er besteht in der Wiedergutmachung von Unrechtsmaßnahmen des NS-Staates in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, zu der sich der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf den Rechts- und Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes verpflichtet hat. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der sowjetischen Besatzungszone ebenso wie später in der DDR und im sowjetischen Sektor von Berlin bis zum Erlass des Vermögensgesetzes keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gegeben hat, die den in den westlichen Besatzungszonen und -sektoren Berlins und später in der Bundesrepublik Deutschland

geltenden Wiedergutmachungsgesetzen gleichwertig
gewesen wäre (.....)“

Dass eine **Wiedergutmachungslücke** aber nicht nur bei Fällen mit reinem Ostbezug – der geschädigte Unternehmensträger hatte seinen Sitz im Osten, der entzogene Vermögenswert war zu Zeitpunkt der Schädigung im Osten belegen und befindet sich auch noch heute dort – besteht und diese Lücke nicht nur in diesen Fällen durch § 1 Abs. 6 VermG geschlossen werden soll, sondern § 1 Abs. 6 VermG durchaus auch Fälle mit Westbezug erfasst, ergibt sich bereits aus dem **Prinzip der ergänzenden Singularrestitution** (quotale Bruchteilsrestitution) gem. **§ 3 Abs. 1 Satz 4 VermG**. Hiernach können auch ehemalige Westunternehmen bzw. ihre dahinter gestanden habenden geschädigten Gesellschafter, die bereits nach 1945 in Bezug auf das im Westen belegene Unternehmensvermögen auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze oder aber des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) restituiert worden sind, bezüglich ihres Ostvermögens ergänzende Singularrestitution beanspruchen [vgl. im einzelnen unseren Schriftsatz vom 22.12.2008, dort unter B. I. 2) lit. e) mit Nachweisen aus Rspr. und Lit.].

§ 1 Abs. 6 VermG und § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG sind Ausdruck des gesetzgeberischen Willens zu einer **effektiven Wiedergutmachung von NS-Unrecht** zu kommen.

Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren – in diese Richtung könnten aber die jüngst ergangenen Urteile des BVerwG vom 19.02.2009 – BVerwG 8 C 4/08, ZOV 2009, 190, 192, und vom 22.04.2009 - BVerwG 8 C 5/08, ZOV 2009, 206, jeweils unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719, „Polenverordnung“ I, verstanden werden –, in den Fällen, in denen der Vermögenswert nach der im Westen zwischen 1933 und 1945 erfolgten „Arisierung“ in das spätere Beitrittsgebiet verbracht und aufgrund diesen Umstands den Geschädigten nach 1945 in Westdeutschland bzw. in Berlin-West eine Restitution und/oder Entschädigung verweigert wurde, heute eine Wiedergutmachung des nach wie vor vorhandenen und sowohl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes (29.09.1990) als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unverändert im Beitrittsgebiet belegenen Vermögenswertes mit dem Argument abzulehnen, die Schädigung sei außerhalb des späteren Beitrittsgebiets erfolgt bzw. der entzogene Vermögenswert zum Zeitpunkt der Schädigung außerhalb des späteren Beitrittsgebiets belegen gewesen.

Eine solche Auslegung des § 1 Abs. 6 VermG widerspräche im übrigen auch den durch die Bundesrepublik Deutschland in **Nr. 4 lit. a) und c) der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten vom 27./28.09.1990 zu dem Vertrag zwischen über Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung von durch Krieg und Besatzung**

50

entstandener Fragen (BGBl. 1990 II S. 1386) eingegangenen **völkerrechtlichen Verpflichtungen**. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in dieser parallel zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 889) und zum Zwei-Plus-Vertrag (BGBl. 1990 II S. 1318) geschlossenen separaten völkerrechtlichen Vereinbarung, dort Nr. 4 lit. a) und c), gegenüber den drei Westmächten verpflichtet, die bislang im Westen praktizierte Wiedergutmachung von NS-Unrecht („Grundsätze in bezug auf die innere Rückerstattung, die Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußeren Restitutionsen“) auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik fortzuführen und auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken.

Das BVerwG hat in seiner grundlegenden Entscheidung zum Lenné-Dreieck auf diese **völkervertragsrechtlichen Vorgaben**, die sowohl den Bundesgesetzgeber als auch die Verwaltung und die Gerichte binden, ausdrücklich hingewiesen (BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; in diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v. 06.02.2004 – 1 BvR 1948/00, VIZ 2004, 220, 221, Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“; vgl. auch unseren Schriftsatz vom 22.12.2008, dort unter B. I. 2) lit. f) und g):

„Dies gilt umso mehr, als die Bundesrepublik Deutschland auch entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist. War sie zunächst aufgrund der Bestimmungen des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 303, 405, 418 ff.) zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verpflichtet, so hat sie in einer Vereinbarung mit den drei Westmächten vom 27./28. September 1990 (BGBl. II S. 14386) bestätigt, dass die Streichung des dritten, vierten und fünften Teil des Überleitungsvertrages die Fortgeltung der darin festgelegten Grundsätze in bezug auf die innere Restitution, die Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußere Restitution sowie die Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes nicht beeinträchtigt (Nr. 4 lit. c Abs. 1). Weiterhin hat sie sich verpflichtet, das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken (Nr. 4 lit. c Abs. 2) [Anm. des Unterzeichners: gemeint ist Nr. 4 lit. c Abs. 3] und darüber hinaus erklärt, dass sie sämtliche angemessene Maßnahmen ergreifen werde, um

sicherzustellen, dass die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages, ‚auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin‘ nicht umgangen werden (Nr. 4 lit. a).“

BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 219 linke Spalte,
Lenné-Dreieck I

Auch hat das BVerwG in der vorgenannten Entscheidung auf die **verfassungsrechtlichen Vorgaben**, respektive den **Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG**, verwiesen BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I. Die dortigen diesbezüglichen Erwägungen lassen sich 1 : 1 auf den vorliegenden Fall übertragen:

Es wäre mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, unvereinbar, wenn die Kläger auch heute keine Wiedergutmachung, Restitution nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder hilfsweise Entschädigung nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG), erhielten. Die Kläger würden dann sowohl gegenüber den seinerzeit im Westen restituierten oder aber entschädigten Anspruchstellern als auch gegenüber den heutigen Anspruchstellern nach dem Vermögensgesetz (VermG) und den hierzu erlassenen Folgegesetzen (EntschG, NS-VEntschG, AusglLeistG) willkürlich diskriminiert. Nach 1945 hat man ihren Rechtsvorgängern gesagt, ihr bekommt nichts zurück, weil sich der entzogene Buchverlag jetzt im Osten (SBZ, später DDR) befindet. Heute, nach der Wende, sagt man ihnen, ihr bekommt auch heute nichts zurück, da sich – vermeintlich, dazu noch einmal unten unter II. – die Schädigung im Gebiet der vormaligen amerikanischen Besatzungszone vollzogen hat und damit die heutigen Vorschriften nicht anwendbar sind, also Pech gehabt. Die Kläger wären damit die einzige Gruppe, die trotz vorliegender, unstreitiger NS-verfolgungsbedingter Schädigung keine Wiedergutmachung erhielten. Ein sachliches Differenzierungskriterium für eine solche Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Dass eine solche Ungleichbehandlung willkürlich im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot) ist, liegt auf der Hand. Ergänzend verweisen wir auf unsere schriftsätzlichen Ausführungen vom 22.12.2008, dort unter B. I. 2) lit. f) und g).

II.

In concreto dürften sich obige Fragen eigentlich nicht stellen, da vorliegend durchaus eine Gebietsbezogenheit der in Rede stehenden Schädigung zum späteren Beitrittsgebiet gegeben ist. Diesbezüglich haben wir bereits umfänglich vorgetragen, unser Schriftsatz vom

22.12.2008, dort unter B. I. 1), auf den wir zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verweisen.

Lediglich schlagwortartig sei dieser Vortrag hier noch einmal zusammengefasst:

Der entzogene Buchverlag Rütten & Loening hatte seinen Sitz in Frankfurt am Main, spätere amerikanische Besatzungszone. Er wurde im Mai 1936 an den in Potsdam, späteres Beitrittsgebiet, sowohl geschäftsansässigen als auch wohnhaften Verlagsbuchhändler Dr. Albert Hachfeld verkauft und veräußert, welcher in Potsdam bereits mehrere Verlage betrieb. Dr. Hachfeld als der „Arisieur“ hatte unstreitig zu keinem Zeitpunkt vor, den Verlag Rütten & Loening in Frankfurt am Main weiterzuführen. Vielmehr war von vornherein klar, dass Dr. Hachfeld den von ihm zu erwerbenden Verlag Rütten & Loening nur in Potsdam zusammen mit seinen dort bereits ansässigen Verlagen weiterführen werden würde, so wie schließlich ja auch geschah. Folgerichtig wurde daher im Zuge dieser Veräußerung des Verlages nach Potsdam als dem Geschäfts- und Wohnsitz des Erwerbers Dr. Hachfeld der Verlag im Handelsregister in Frankfurt am Main gelöscht (Löschung der Offenen Handelsgesellschaft in Firma Rütten & Loening Verlag) und in Potsdam als einzelkaufmännisches Unternehmen (Dr. Albert Hachfeld Verlagsbuchhändler in Potsdam“ in Firma Rütten & Loening Verlag) eingetragen.

Damit wird augenscheinlich, dass die Schädigung vorliegend erst mit der Verlegung des Verlagssitzes von Frankfurt am Main nach Potsdam ihren Abschluss fand. Auch lag der Erfüllungs- bzw. Erfolgsort dieser „Arisierung“ im kaufrechtlichen Sinne in Potsdam, späteres Beitrittsgebiet. Denn der Verlag wurde nach Potsdam, dem Geschäfts- und Wohnsitz des „Arisieurs“, verkauft und veräußert. Erfüllung i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB trat somit erst mit dem Eintreffen des verkauften Verlages dort ein. Nachzutragen ist in diesem Zusammenhang, dass der nach Potsdam veräußerte Verlag nicht nur aus Firmen- und Verlagsrechten sondern auch aus Mitarbeitern (Lektoren, Vertriebsmitarbeiter, Sekretariat und Buchhaltung) bestand, die seinerzeit in toto von Frankfurt am Main nach Potsdam mit übersiedelten.

III.

Nochmals zur Frage des Quorums, § 6 Abs. 1a VermG:

Auch hierzu haben wir ausführlich in unserem Schriftsatz vom 22.12.2008, dort unter B. II., vorgetragen, so dass wir uns nachfolgend auf wenige Anmerkungen beschränken.

Vorliegend ist von einem **gestreckten, mehraktigen Schädigungsvorgang** auszugehen, welcher unmittelbar mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten einsetzte, erste

07/19


Boykottmaßnahmen gegen den Verlag Rütten & Loening im April 1933, und mit der „Arisierung“ des Verlages im Mai/Juni 1936 in Potsdam, späteres Beitrittsgebiet, seinen Abschluss fand (siehe vorstehend unter II.).

Die einzelnen Schädigungsakte sind schon aufgrund ihrer einheitlichen Stoßrichtung, nämlich dem Herausdrängen der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben – als dem von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgten generellen Ziel – und der Überführung des Verlages Rütten & Loening in „arische“ Hände – in der Umsetzung dieses generellen Ziels im konkreten Einzelfall – in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu sehen. Sie können nicht, wie es jetzt die Beigeladene zu 2) offenbar unternimmt, in zeitlicher und örtlicher Hinsicht danach seziert werden, ob ggf. einzelne Teilschädigungen zeitlich vor dem Verkauf des Verlages im Mai 1936 nach Potsdam, späteres Beitrittsgebiet, im Westen stattgefunden haben, mit der rechtlich fehlerhaften Schlussfolgerung, dass diese vorangegangenen Anteilsschädigungen mangels räumlichen Bezugs zum späteren Beitrittsgebiet bei der Berechnung des Quorums, § 6 Abs. 1a VermG, etwa nicht mit zu berücksichtigen seien.

Wie sich unmittelbar aus § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 URüV ergibt, sind bei einem mehraktigen Schädigungstatbestand, wie er in concreto vorliegt, der Schädigung des Unternehmensträgers (hier die Rütten & Loening Verlag OHG) gehen Anteilsschädigungen seiner Gesellschafter voraus, für die Berechnung des Quorums alle Teilschädigungen zusammen zu addieren, und zwar ohne dass es darauf ankäme, wann und wo die vorangegangenen Anteilsschädigungen stattgefunden haben. Entscheidend und ausreichend ist es vielmehr, dass mit dem Verkauf des Verlages an Dr. Albert Hachfeld Potsdam die „Arisierung“ des Verlages Rütten & Loening in Potsdam und damit im späteren Beitrittsgebiet ihren Abschluss fand.

Nachgetragen sei, dass die strengen Vermutungsregelungen des Art. 3 REAO selbstverständlich auch bezüglich der vorangegangenen Anteilsschädigungen gelten.

Wir stellen jeweils direkt zu.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt

Vollmacht

In Sachen **Christof Dietrich Becker**, geboren am 12.01.1954, wohnhaft Chemin de la Béraille 4a, CH-1226 Thonêx/Genf, Schweiz, nachstehend der „**Vollmachtgeber**“ genannt, als Alleinerbe nach seiner Mutter Walburga Sabina Becker, geboren am 17.07.1915, verstorben am 29.09.2007, mit letztem Wohnsitz in Mannheim, Bundesrepublik Deutschland, nachstehend die „**Erblasserin**“ genannt,

gegen **Bundesrepublik Deutschland u.a.**

wegen **Rückübertragung / Restitutionsansprüche Buchverlag Rütten & Loening**

wird hiermit den **Rechtsanwälten/Advokaten**

**Markus Mattle, Martin Neidhart, Doris Vollenweider, Sarah Brutschin,
Philippe Zogg und Alain Joset,**
Henric Petri-Straße 19, CH-04051 Basel/Schweiz,

nachfolgend jeweils der „**Bevollmächtigte**“, jeweils unbeschränkte (Einzel-) Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber den Gerichten und Behörden und zwar in allen Instanzen zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Vornahme sämtlicher einseitiger Rechtsgeschäfte, und geschäftsähnlicher Handlungen, die Abgabe sämtlicher Willenserklärungen (auch a.o. Kündigung, Rücktritt etc.), die Einlegung, Zurücknahme sowie die Beschränkung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf dieselben. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, sowie Insolvenzverfahren und Familien- und Erbsachen. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus den Abschluss von Vergleichen und die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis.

Der Bevollmächtigte kann diese Vollmacht auf andere übertragen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Gegenstände aller Art, insbesondere Geld und Geldeswert für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen. Der Bevollmächtigte ist zur Vornahme und zum Empfang von Zustellungen aller Art und in sämtlichen Verfahrensarten berechtigt.

Durch Erteilung der Vollmacht werden die in dieser Sache von dem Bevollmächtigten in der Vergangenheit vorgenommenen Handlungen sämtlichst genehmigt, auch soweit sie im Namen der Erblasserin erfolgten.

Thonêx/Genf, Schweiz, den 13.11...... 2009


.....
Christof Dietrich Becker